

die Anstellung des Religionslehrers betreibt und vollzieht, wenn also der katholische Vorsteher nur der Uebermittler der Aufträge und Vorschläge der Behörde und der Gegenvorschläge oder der Zustimmung des in Aussicht genommenen Candidaten ist.

Hieraus ist ersichtlich, dass der katholische Vorsteher das an ihn gestellte Ansinnen seiner höheren Behörde, falls er die nothwendige Vorsicht gebraucht, in einer Weise erfüllen kann, welche seine Beihilfe zur Ertheilung antikatholischen Religions-Unterrichtes als eine bloß materiale belässt. Daraus folgt dann ferner, dass die Erlaubtheit, das Ansinnen der Behörde zu vollziehen, nicht unbedingt von vornehmerein und unter allen Umständen verneint werden kann. Freilich gibt es gewisse bloß materiale Mitwirkungen, welche nur im äußersten Nothfall, zur Abwehr der höchsten Uebel, die sonst drohen würden, statthaft sind; andere dagegen können aus minder wichtigen Gründen erlaubt werden: das eine oder das andere hängt vor allem ab von der Größe des Uebels, zu dem man mitwirkt, von der Größe des Einflusses auf die Hervorbringung dieses Uebels, und von der Wahrscheinlichkeit dieses Uebel durch Versagung der Mitwirkung zu verhindern. Auf den uns vorliegenden Fall angewendet, steht die Mitwirkung des katholischen Vorstehers zwar in ziemlich nahem Zusammenhang mit dem antikatholischen Unterricht; allein durch das Versagen seiner Mitwirkung etwas zu verhindern, dazu liegt nicht nur keine Wahrscheinlichkeit, sondern nicht einmal die Möglichkeit vor, falls nämlich die Behörde das staatliche Recht hat, einen eigenen Religions-Unterricht für akatholische Kinder an der betreffenden Anstalt anzurufen. Unter dieser Voraussetzung würde also die Vermeidung eines wirklich erheblichen Uebels oder Ungemachs für den katholischen Vorsteher Grund genug sein, um in besagter Weise der Aufforderung seiner höheren Schulbehörde Folge zu geben. Könnte er ohne erhebliches Ungemach für sich oder für die katholische Sache die Aufforderung gänzlich abweisen, dann würde natürlich auch die bloß materiale Mitwirkung für ihn unerlaubt bleiben.

Eraeten (Holland) Professor P. Augustin Lehmkühl S. J.

II. (Ungerechter Preis bei Zwangsversteigerung?)

Ein Gläubiger, Antonius, welchem Petrus 200 Mark schuldet, betreibt die gerichtliche Versteigerung eines Ackers, auf welchen die Schuld als Hypothek eingetragen war. Bei der Zwangsversteigerung fällt der Acker um 20 Mark dem Gläubiger selbst zu, welcher dem Crispinus Geld gegeben hatte, damit er nicht mitsteigere, obgleich Crispinus gar keine Absicht hatte mitzusteigern, sondern sich nur so stellte. Zu bemerken ist, dass der Wert des Ackers, wie der Gläubiger selbst bezeugte, dem Betrag der Schuld vollständig gleichkommt. Bald darauf kommt der Schuldner, welcher andere Schulden nicht hat, durch Erbschaft in den Besitz eines anderen Ackers. Damit nun der Gläubiger, welchem das Gesetz das Recht hiezu einräumt,

nicht auch noch diesen Acker versteigern lasse, um den Rest seines Guthabens zu erhalten, so bittet er den Marcus, diesen Acker zum Schein anzukaufen. Es fragt sich nun

1. Hat Antonius durch seinen Vertrag mit Crispinus die Gerechtigkeit verletzt?

2. Kann Crispinus das Geld behalten?

3. Kann Marcus ohne Ungerechtigkeit durch seinen Scheinkauf dem Petrus helfen?

ad I. Die erste Frage dreht sich um die Gerechtigkeit des Preises bei Versteigerungen. Im allgemeinen gilt hier der Satz, dass der Preis für gerecht anzusehen ist, welcher vom letzten Steigernden geboten wird, mag er nun den höchsten gerechten Preis überschreiten oder unter dem niedrigsten gerechten Preis zurückbleiben, den die Sache sonst hat. Nur darf keine sonstige Ungerechtigkeit dabei mitunterlaufen; eine solche kann begangen werden vom Versteigerer, vom Steigerer, vom Ausrufer u. s. w. Der Steigerer handelt ungerecht: 1. Wenn er durch Betrug, Gewalt, moralischen Zwang andere abhält mitzusteigern, damit er selbst die Sache billiger steigere; deshalb muss er dem Eigentümer, nach Maßgabe der Hoffnung einen höheren Preis zu erzielen, restituiieren; ja insoweit er dadurch den übrigen Concurrenten einen Nachtheil zugefügt hat, kann er auch gegen sie Restitutionspflicht haben; 2. wenn er den Preis nicht zahlen will, den er zuletzt geboten hat (Lehmkuhl, th. m. I. 1121). Viel umstritten ist die Frage, ob der Steigerer gegen die Gerechtigkeit sündigt, welcher durch Bitten, Uebereinkunft u. s. w. die anderen abhält mitzusteigern. Wenn er andere einfach bittet (durch preces non importunae) nicht mitzusteigern oder nicht mehr zu bieten, begeht er keine Ungerechtigkeit, obwohl andere, z. B. Alph. I. 4 n. 808, dub. 1; Aertnys I 491 dies darauf beschränken: „wenn der Steigerer das pretium infimum justum anbietet“. Eine Uebereinkunft mit anderen abzuschließen, dass sie nicht mehr bieten, halten verschiedene für ungerecht, wenn nicht die betreffenden Personen durch die Bande der Freundschaft oder Verwandtschaft ohnehin miteinander verbunden seien. Allein die objective Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Vertrages kann nicht von Freundschaft oder Verwandtschaft abhängen, wie Lehmkuhl I. c. n. 11, 22 richtig bemerkt. Darum halten andere eine solche Uebereinkunft wenigstens für erlaubt, wo die Versteigerer selbst mitsteigern oder ihre Sache zurückziehen können (Konings th. m. n. 1002. Aertnys I. c., der die Gerechtigkeit einer solchen Uebereinkunft auch annimmt, wenn der Steigerer das pretium infimum, justum anbietet, indem er die Grundsätze vom Monopol hier anwendet. Dagegen will der hl. Alfons I. c. dub. 2. („videtur“), Konings I. c., Aertnys I. c. das nicht gelten lassen bei einer gerichtlichen Zwangsversteigerung, weil hier der Eigentümer die Sache in jedem Falle und um jeden Preis abgeben muss, sich also selber gegen einen Nachtheil nicht sicherstellen kann. Dagegen sagt Lehmkuhl absolut und

ohne Einschränkung, man könne eine solche Uebereinkunft nicht als ungerecht bezeichnen. Aber es kann leicht eine Sünde gegen die Liebe, weil ein Missbrauch der Noth des Nächsten, sein, wenn man bei einer Zwangsversteigerung andere durch Bitten, Uebereinkunft abhält mehr zu bieten. Lehmkuhl l. c.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Antwort auf unsere Frage: Antonius hat sicher gegen die Liebe gesündigt durch seine Ueber-einkunft mit Crispinus, kann aber nicht mit Sicherheit einer Ungerechtigkeit beschuldigt werden. Deswegen muss man ihm zwar ante factum von seiner Handlungsweise abrathen, post factum kann man ihn kaum zur Restitution verpflichten. Ohnehin hat ja Antonius, selbst wenn der Vertrag ungerecht gewesen wäre, nur etwa den Wert seines Guthabens zurückzuhalten. Crispinus, der keine Absicht hatte mitzusteigern, hat nicht wegen seines Vertrages mit dem Gläubiger, sondern aus freien Stücken nicht mitgesteigert, also hat der Vertrag keinen wirkamen Einfluss auf die Benachtheiligung des Petrus gehabt. Höchstens insoferne könnte er Einfluss ausgeübt haben, als Antonius vielleicht deswegen gleich anfangs ein sehr geringes Angebot machte, weil Crispinus sich verpflichtet hatte nicht mitzusteigern. Da man aber den ganzen Vertrag nicht sicher ungerecht nennen kann, so kann auch in diesem Falle Antonius nicht zur Restitution verpflichtet werden.

ad II. Betreffs der Frage, ob Crispinus das empfangene Geld behalten könne, sind die Autoren ebenfalls nicht einig; die einen verneinen die Frage, weil dolus dans caussam contractui vorliege; denn der Gläubiger gibt das Geld, damit Crispinus die Absicht zu steigern aufgabe, die er gar nicht hat; andere behaupten: er könne das Geld behalten; denn wenn Crispinus nicht die Absicht hat, so hat er doch das Recht mitzusteigern und dieses ist um Geld abschätzbar. Darum liegt zwar dolus vor, aber nicht injustus; denn er kann ohne Ungerechtigkeit drohen mitzusteigern, ob er eine ernste Absicht hat oder nicht. Demnach wäre caussa contractus das Recht zu steigern, auf welches Crispinus verzichtet, und darum der Vertrag gültig. Und wenn man in unserem Falle auch annimmt, dass der Steigerer das Geld ungerechterweise gegeben habe, so konnte Crispinus doch ohne Ungerechtigkeit sich des Steigerns enthalten, also auch das Geld dafür behalten, ähnlich wie der, welcher sich durch Geld bestimmen lässt, zu einem Diebstahle zu schweigen.

ad III. Marcus kann ohne Ungerechtigkeit bei diesem Scheinkaufe mitwirken. Dies ist sicher, wenn man überhaupt die Handlungsweise des Antonius für ungerecht hält; denn dann läge darin nur eine occulta compensatio des Schuldners. Aber auch dann, wenn man die Handlungsweise des Antonius für gerecht ansieht; denn in unserem Falle hat der Gläubiger nur nach dem Civilgesetze noch ein Unrecht auf die 180 Mark; denn da nach seinem eigenen Geständnisse der natürliche oder gewöhnliche Wert des Ackers sein Gut-

haben deckt, so hat er, abgesehen von der Bestimmung des bürgerlichen Rechtes, nach dem natürlichen Rechte das Seinige zurückerhalten. Bei den Rechten aber, die nur aus dem bürgerlichen Gesetze sich herleiten, braucht derjenige, dem das Gesetz schadet, so lange dasselbe nicht zu berücksichtigen, bis derjenige, den es begünstigt, sich auf dasselbe beruft, das heißt Klage stellt und ein günstiges Urtheil erwirkt hat. Daher kann der Schuldner, ehe er durch den Richterspruch gezwungen wird zu zahlen, frei über seine Güter verfügen und deswegen jenen Scheinverkauf mit Marcus abschließen, der auch seinerseits durch seine Mithilfe nicht ungerecht handelt.

Würzburg (Bayern). Univ.-Prof. Dr. A. Goepfert.

III. (Eine unrichtige Definition des Gelübdes.)

Sempronius, ein Katechet, bedient sich beim Religionsunterrichte der allgemein gebräuchlichen Religion Lehre von N. Bei Erklärung des zweiten Gebotes kommt er auf das Gelöbde zu sprechen, welches in dem erwähnten Handbuche folgendermaßen definiert ist: „Das Gelöbde ist ein wohlüberlegtes, Gott gemachtes Versprechen, etwas Gutes zu thun, wozu man nicht durch ein Gebot verpflichtet ist.“ Gestützt auf seine theologischen Kenntnisse, lässt Sempronius die Worte: „wozu man nicht durch ein Gebot verpflichtet ist“ mit dem Bemerkung, dass dieselben einen Irrthum enthalten, streichen und an deren Stelle hinzufügen: „wodurch man nicht etwas Besseres verhindert“. Die doppelte Frage, welche uns hiebei beschäftigt, ist: war Sempronius im Rechte, als er behauptete, dass die Worte: „wozu man nicht durch ein Gebot verpflichtet ist“ in der Definition des Gelübdes einen Irrthum enthalten, und wie ist ferner der Zusatz zu beurtheilen, den Sempronius beifügen ließ.

Der hl. Thomas behandelt II II^a q. 88. Art. 2 die Frage: „Utrum votum semper debeat fieri de meliori bono“, und stellt in diesem Artikel eine Untersuchung darüber an, was als eigentliches Object eines Gelübdes zu gelten habe. Ausgehend davon, dass das Gelöbde ein freiwilliges Versprechen sei, könne dasjenige niemals Gegenstand eines Gelübdes sein: „quod est absolute necessarium esse vel non esse“; und sei es daher Thorheit, das Gelöbde ablegen zu wollen: einmal zu sterben. An zweiter Stelle führt der heilige Thomas jene Dinge an, welche zwar nicht bedingungslos nothwendig sind, welche aber doch nothwendig sind in Hinsicht auf ein zu erreichendes Ziel, und fügt bei, dass diese Dinge „in quantum voluntarie sunt“ Gegenstand eines Gelübdes sein können. Hierher gehören aber jene Dinge, welche durch ein göttliches Gesetz geboten, respective verboten sind; denn deren Ausübung, respective Unterlassung ist zwar nicht unbedingt nothwendig, wohl aber nothwendig in Hinsicht auf das ewige Heil. Wenn nun auch, nach dem heiligen Thomas, diese Dinge den Gegenstand eines gütigen Gelübdes bilden können, so ist doch im eigentlichen und strengen Sinne nach dem